

# FH-Mitteilungen

29. April 2024

Nr. 37/2024



---

**Zugangsordnung für die Masterstudiengänge  
„Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“**

**FH Aachen - Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik,  
Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25**

vom 29. April 2024

# Zugangsordnung für die Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ FH Aachen – Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2024/25 vom 29. April 2024

---

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), und der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), haben der Fachbereich Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Zugangsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

|   |   |
|---|---|
| § 1   Geltungsbereich   | 3 |
| § 2   Bewerbungsfristen   | 3 |
| § 3   Zugangsvoraussetzungen                                    | 3 |
| § 4   Nachweis der besonderen Eignung durch Eignungsüberprüfung | 4 |
| § 5   Antragsverfahren  | 5 |
| § 6   Prüfungsausschuss, Auswahlkommission                      | 5 |
| § 7   Abschluss des Verfahrens                                  | 6 |
| § 8   Versäumnis und Täuschung                                  | 6 |
| § 9   Inkrafttreten und Veröffentlichung                        | 6 |
| Anlage   Konvertierungstabellen                                 | 7 |

## § 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen für die Masterstudiengänge „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ an der FH Aachen.

## § 2 | Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbungsfrist für das Auswahlverfahren wird rechtzeitig auf der Webseite der FH Aachen bekanntgegeben.

(2) Ein Antrag auf Zulassung kann auch gestellt werden, wenn zu den in Absatz 1 genannten Terminen das Abschlusszeugnis eines ersten Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 noch nicht vorliegt. In diesem Fall ist der geforderte Studienabschluss (gemäß § 3 Absatz 1) für die Einschreibung gemäß § 12 APO für das Wintersemester bis spätestens zum 15.10. bzw. für das Sommersemester bis spätestens zum 15.04. beim Studierendensekretariat vorzulegen.

## § 3 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen „Information Systems“ und „Information Systems (Part-time)“ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ETCS), das mit einem Bachelor- oder einem anderen berufsqualifizierenden Studienabschluss (Diplom etc.) erfolgreich beendet worden ist. Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium der Wirtschaftsinformatik, der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre oder aus dem Bereich der digitalen Wirtschaft an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat des europäischen Hochschulraums EHEA erworben haben, müssen einen erfolgreich absolvierten Graduate Record Examination (GRE) – General Test (Computer-based) nachweisen.

(3) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der besonderen Eignung für den Studiengang gemäß § 4. Zur Teilnahme an der Eignungsüberprüfung sind die in den Absätzen 1 und 2 genannten Studienvoraussetzungen nachzuweisen.

(4) Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen außerdem Englischkenntnisse durch einen Test of English as a Foreign Language (TOEFL), durch das International English Language Testing System (IELTS), durch das Cambridge Certificate in English (FCE) nachweisen. Dabei sind folgende Mindestpunktzahlen erforderlich:

- IELTS 6,5 (je Teilprüfung mind. 6,0)
- TOEFL
  - paper based 580+ mit TWE 4,5+
  - internet based overall score 92 (mindestens 20 je Teilbereich)
- Cambridge Certificate in English (FCE), Grade B2

Englischkenntnisse können auch durch Vorlage eines äquivalenten Nachweises anerkannt werden. Über die Äquivalenz entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist, oder die den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Hochschule oder in einem englischsprachigen Studiengang absolviert haben, sind von dem Nachweis der Englischkenntnisse ausgenommen.

(6) Deutschkenntnisse müssen nicht nachgewiesen werden, werden jedoch empfohlen. Im Rahmen des Curriculums sind einige Wahlpflichtmodule ausschließlich in deutscher Sprache verfügbar. Studierenden ohne Deutschkenntnisse steht deshalb eine limitierte Auswahl an Wahlmodulen zu

Verfügung. Gleichwohl ist die gesamte Struktur des Studienprogramms so gestaltet, dass ein vollständiges Studium ohne weitere Einschränkungen in englischer Sprache möglich ist.

## § 4 | Nachweis der besonderen Eignung durch Eignungsüberprüfung

(1) Die Feststellung der besonderen Eignung erfolgt

- a) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation innerhalb eines Mitgliedstaates des europäischen Hochschulraums EHEA erworben haben, durch die Bewertung der Abschlussnote des Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1,
- b) bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht innerhalb eines Mitgliedstaates des europäischen Hochschulraums EHEA erworben haben, durch die Bewertung des GRE-Testergebnisses gemäß Tabelle 1 im Anhang.

sowie für alle Bewerberinnen und Bewerber

- c) durch die Bewertung der fachlichen Einschlägigkeit (Studieninhalte) des Studienabschlusses gemäß § 3 Absatz 1.

(2) Die Bewertung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt nachfolgendem Schema:

Zugrunde gelegt werden die absolvierten Module des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, deren Kenntnisse eine wichtige fachliche Voraussetzung für das Masterstudium darstellen. Die im Rahmen des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses erworbenen Kompetenzen sollen den Lernergebnissen von maximal sieben der nachfolgend aufgeführten Module entsprechen. Diese Module sind:

- Höhere Mathematik 1 (\*, \*\*)
- Grundlagen Informatik/Programmierung (\*, \*\*, \*\*\*)
- Datenbanken & Webtechnologien (\*, \*\*, \*\*\*)
- Einführung Wirtschaftsinformatik (\*)
- Informationsmanagement (\*)
- Business Information Systems (ERP) (\*)
- Software-Lifecycle (\*)
- Digitale Transformation (\*\*)
- Customer Discovery & Innovation (\*\*)
- Marketing digitaler Produkte (\*\*)
- Digital Business Models (\*\*)
- Grundlagen der BWL/Buchführung (\*\*\*\*)
- Einführung in das Controlling/Financial Management & Controlling (\*\*, \*\*\*\*)

jeweils gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ (\*) vom 30. Januar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Digital Innovation and Business“(\*\*) vom 25. April 2023 in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Modulbeschreibungen, der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Informatik“ (\*\*\*) vom 19. März 2021, der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Business Studies“ (\*\*\*\*) vom 3. Februar 2022 in der jeweils geltenden Fassung sowie der zugehörigen Modulbeschreibungen, abzurufen unter [www.fh-aachen.de](http://www.fh-aachen.de) auf den Seiten der einzelnen Studiengänge.

Je mehr Module dabei nachgewiesen werden, desto höher ist der fachliche Abdeckungsgrad, wobei maximal sieben Module berücksichtigt werden. Der Abdeckungsgrad wird durch Division der Anzahl der von den Bewerberinnen und Bewerbern als äquivalent nachgewiesenen Module durch die sieben maximal zu berücksichtigenden Module errechnet und in Prozent ausgedrückt. Der so errechnete Abdeckungsgrad wird gemäß der im Anhang wiedergegebenen Tabelle 2 in eine fachliche Eignungsnote überführt.

Über die Äquivalenz von Modulen mit vergleichbarem Inhalt entscheidet im Zweifelsfall die Auswahlkommission. Modulbeschreibungen müssen dabei zwingend im Bewerbungsportal hochgeladen und deutlich zuzuordnen sein (siehe § 5 Absatz 2).

Aus der fachlichen Eignungsnote und der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. der GRE-Äquivalenznote wird die Bewertungsnote gebildet. Dabei gehen die Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu 2/3 und die fachliche Eignungsnote zu 1/3 in die Bewertungsnote ein. Die Eignung für die in § 1 genannten Studiengänge ist nach-

gewiesen, wenn die Bewertungsnote mindestens 2,0 beträgt. Die Eignungsüberprüfung wird dokumentiert.

Bei ausländischen Studienqualifikationen gemäß Absatz 1a wird die Abschlussnote bzw. die vorläufige Note nach § 5 Absatz 3 gemäß der von den Fachbereichsräten der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Wirtschaftswissenschaften durch Beschluss festgelegten Grundsätze umgerechnet.

## § 5 | Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Bewerbungsverfahren ist innerhalb der nach § 2 Absatz 1 bekanntgegebenen Fristen vollständig online über das Bewerbungsportal der FH Aachen (zugänglich über <https://h1.fh-aachen.de>) einzureichen.

(2) Dem Antrag auf Zugang zum Studium müssen der Online-Bewerbung folgende Unterlagen beigelegt sein:

- Tabellarischer Lebenslauf, der die Abfolge der relevanten Ausbildungsstationen erkennen lässt.
- Vom jeweiligen Prüfungsamt ausgestellte Bescheinigungen oder Zeugnisse der bisherigen Hochschulausbildung mit vorläufiger Durchschnittsnote oder Abschlussnote und eine vollständige Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records).
- Modulbeschreibungen der im Sinne von § 4 Absatz 2 einschlägigen, absolvierten Module des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses.
- Gemäß § 3 Absatz 2 Bescheinigung der im Graduate Record Examination Test (GRE) erzielten Ergebnisse bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht in einem Mitgliedsstaat des europäischen Hochschulraums EHEA erworben haben.
- Ausgefüllte Tabelle zur Bewertung der fachlichen Eignung (im Bewerbungsportal)
- Nachweis über hinreichende Englischkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4.

Zeugnisse und Bescheinigungen müssen im Falle einer Zulassung als amtlich beglaubigte Kopie in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Hochschule abschließend, ob der Nachweis ausreicht.

(3) In Fällen nach § 2 Absatz 2, in denen das vorangehende Hochschulstudium zum Bewerbungstermin noch nicht vollständig abgeschlossen ist, können die fehlenden Zeugnisunterlagen zunächst durch einen von der Hochschule beglaubigten Notenauszug (Transcript of Records) mit der Angabe einer vorläufigen Durchschnittsnote, dessen Erstellungsdatum nicht mehr als vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist liegt, ersetzt werden. Es dürfen bei Bewerbungsschluss maximal 40 Leistungspunkte bis zum Studienabschluss fehlen.

Dabei wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 4 Absatz 1 um 0,2 Notenpunkte verbessert für den Fall, dass das Transcript of Records keine Abschlussarbeit inkl. Kolloquium oder Verteidigung aufweist, alle weiteren Prüfungsleistungen jedoch abgeschlossen sind. In diesem Fall erfolgt die Feststellung der besonderen Eignung lediglich vorläufig. Zur Feststellung der endgültigen Eignung müssen die vollständigen Zeugnisunterlagen unter Einhaltung der Fristen gemäß § 2 Absatz 2 vorgelegt werden.

## § 6 | Prüfungsausschuss, Auswahlkommission

(1) Für die Organisation der Eignungsprüfung sowie für die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektro- und Informationstechnik zuständig. Dieser achtet auf die Einhaltung dieser Zugangsordnung. Näheres zur Zusammensetzung und zur Wahl des Prüfungsausschusses regelt die APO. Für die Feststellung der besonderen Eignung wird vom Prüfungsausschuss eine Auswahlkommission aus Mitgliedern der beiden beteiligten Fachbereiche bestellt.

(2) Die Auswahlkommission legt die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung der besonderen Eignung entsprechend dieser Ordnung fest und sorgt für seine ordnungsgemäße Durchführung.

(3) Die Auswahlkommission besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende wird für jeweils vier Jahre aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren von den Mitgliedern der Auswahlkommission gewählt. Die Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Gruppe der akademischen

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wird eine Stellvertretung innerhalb der Auswahlkommission gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(4) Die Auswahlkommission wird mindestens einmal im Vorfeld des neuen Jahrganges von der oder dem Vorsitzenden einberufen.

(5) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 7 | Abschluss des Verfahrens

Über die Feststellung der besonderen Eignung sowie eventuelle Auflagen gemäß § 5 Absatz 2 und 3 erteilt der Prüfungsausschuss unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern in elektronischer Form Auskunft. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 8 | Versäumnis und Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung getäuscht, gilt die besondere Eignung als nicht nachgewiesen. Wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat.

(2) Entscheidungen der Auswahlkommission sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 9 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik vom 14. Dezember 2023, des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. Dezember 2023 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 24. April 2024.

### **Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 29. April 2024

Der Rektor  
der FH Aachen  
(m.d.W.d.G.b.)

gez. Rosenkranz

Prof. Dr.-Ing. Josef Rosenkranz

## Konvertierungstabellen

**Tabelle 1 : Konvertierung GRE-Test-Ergebnis in Abschlussnote**

Maßgeblich ist die Summe aller im GRE-Test in den Kategorien „Verbal Reasoning“, „Quantitative Reasoning“ und „Analytical Writing“ erreichten Punkte-Perzentile, wobei mindestens das 70. Perzentil erreicht sein muss.

| Notenermittlung               |               |
|-------------------------------|---------------|
| Summe aller Punkte-Perzentile | Abschlussnote |
| 300                           |               |
| 300                           | 1,0           |
| 285                           | 1,1           |
| 270                           | 1,2           |
| 255                           | 1,3           |
| 240                           | 1,4           |
| 225                           | 1,5           |
| 210                           | 1,6           |
| 195                           | 1,7           |
| 180                           | 1,8           |
| 165                           | 1,9           |
| 150                           | 2,0           |
| 135                           | 2,1           |
| 120                           | 2,2           |
| 105                           | 2,3           |
| 90                            | 2,4           |
| 75                            | 2,5           |
| < 75                          | Failed        |

**Tabelle 2: Konvertierung Abdeckungsgrad in eine fachliche Eignungsnote**

| Abdeckungsgrad | Fachliche Eignungsnote |
|----------------|------------------------|
| 100%           | 1,0                    |
| ab 90%         | 1,3                    |
| ab 80%         | 1,7                    |
| ab 70%         | 2,0                    |
| ab 60%         | 2,3                    |
| ab 50%         | 2,7                    |
| ab 40%         | 3,0                    |
| ab 30%         | 3,3                    |
| ab 20%         | 3,7                    |
| ab 10%         | 4,0                    |
| unter 10%      | 5,0                    |